

STADTAMT PEUERBACH

4722 PEUERBACH, RATHAUSPLATZ 1

POLITISCHER BEZIRK
GRIESKIRCHEN, OÖ

TEL.: 07276/2255

FAX: 07276/2255-210

E-MAIL: stadt@peuerbach.ooe.gv.at

www.peuerbach.at

Peuerbach, am 01.01.2018

Sachbearbeiter: Helmut Ertl

Zl. Fin-215(K)/2018

Verordnung

des Regierungskommissärs der Stadtgemeinde Peuerbach vom 01.01.2018 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Peuerbach erlassen wird

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Peuerbach (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für **bebaute Grundstücke** ~~10,35~~ ^{1) 24,55} Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber ~~3.200,--~~ ^{1) 4.174,--} Euro.

(2) Die Bemessungsgrundlage für **bebaute Grundstücke** bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der Nutzfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der Nutzfläche der einzelnen Geschoße jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind (z.B. Waschküche, Hobbyraum, Lagerraum etc.). Balkone, Garagen sowie landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienende Räume sind von der Bemessungsgrundlage ausgenommen.

(3) Für Objekte (freistehende Garagen, Carports, Gebäude- oder Gebäudeteile die Lagerzwecken dienen usw.), von denen nur Niederschlagswässer anfallen wird die in Abs. (1) festgesetzte Gebühr um 80 % vermindert.

(4) Für angeschlossene **unbebaute Grundstücke** ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Bei landwirtschaftlichen Wohnhäusern wird jener Teil der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2, welcher die der Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 entsprechenden Bemessungsgrundlage übersteigt, um 40 % gekürzt.

(Begründung: Diese Kürzung dient der Erreichung einer Gleichstellung hinsichtlich der Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen und ist weiters begründet in der ländlich kulturellen Bauweise. Die landwirtschaftlichen Wohngebäude im Gemeindegebiet verfügen über eine überdurchschnittlich hohe verbaute Fläche. Durch Abwanderung stehen sehr viele Räume leer, werden nicht bewohnt und nicht benützt. Durch die Anwendung dieser Regelung wird eine Angleichung mit den übrigen Anschlusswerbern angestrebt.)

(6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. (1) zu entrichten.

(7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine **ergänzende Kanalanschlussgebühr** zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- oder Umbauten, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten die nach Einwohnerequivalenzen (EGW) berechnet wird, wobei die Belastungseinheit für 1 EGW mit einem jährlichen Abwasseranfall von 38 m³ angenommen wird. Die Berechnung nach Anzahl der EGW erfolgt quartalsweise.

(2) Betriebe, Institutionen und sonstige betriebsähnliche Einrichtungen die in Menge oder Beschaffenheit von Hausabwässern abweichen, werden nach dem Wasserverbrauch (Wasserzähler) berechnet.

(3) Allgemeine Einwohnerequivalente:

- 1 Bewohner (Erwachsene/r) 1,0 EGW
- 1 Kind/Jugendliche(r) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 2/3 EGW
- 1 Bewohner, der/die einen Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben und überwiegend dort wohnen (z.B. Student) über entsprechenden

(4) Die **verbrauchsabhängige Kanalbenutzungsgebühr** beträgt je Kubikmeter Abwasseranfall nach Abs. (1) bis (3) ~~3,27~~ Euro.
1) 3,97

(5) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine jährliche **Grundgebühr** je Anschluss in Höhe von 90,-- Euro festgesetzt.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt ~~0,24~~ Euro pro Quadratmeter Grundfläche.
1) 0,36

§ 5

Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks bzw. dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.

(4) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate ist als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.

(5) Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich zu entrichten, und zwar am 15. November eines jeden Jahres.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt in Anwendung des § 94 Abs. 2 zweiter Satz Oö. Gemeindeordnung 1990 mit Ablauf des Tages an dem sie an der Gemeindeamtstafel angeschlagen wird, in Kraft.

Der Regierungskommissär:

Andreas Wenzl eh.

Angeschlagen am: 01.01.2018

Abgenommen am: 17.01.2018

- 1) Tarifänderungen ab 01.01.2024 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2023